



Gemeinde Fürth
- Der Gemeindevorstand -

Kopie

Staatlich anerkannter Erholungsort

Hauptstraße 19
64658 Fürth/Odenwald

Telefon 06253/2001-0
Telefax 06253/2001-15

Internet: www.gemeinde-fuerth.de
E-Mail: e.roth@gemeinde-fuerth.de

Gemeinde Fürth • Der Gemeindevorstand • Postfach 11 55 • 64654 Fürth/Odw.

Regierungspräsidium Darmstadt
Geschäftsstelle der
Regionalversammlung Südhessen
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Ihre Zeichen:
III 31.1 -93 d
38/03 (17)

Unser Zeichen
III-R
614.13

Tel. Durchwahl:
2001-63

Datum
24. April 2017

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 ;
Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten Stellen nach § 6 Abs. 4 HPLG i.V.m. § 10 ROG und der Öffentlichkeit gemäß Ihrem Anschreiben vom 20.03.2017**

hier: Stellungnahme der Gemeinde Fürth/Odenwald zur vorgelegten Planung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die erfolgte Übersendung der Unterlagen mit Ihrem oben genannten Schreiben, welches bei uns am 22.03.2014 eingegangen ist.

Hierzu geben wir aufgrund der in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.04.2017 erfolgten und vorbehaltlich der beabsichtigten entsprechenden Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald am 20.06.2017 die folgende Stellungnahme form- und fristgerecht ab:

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 20.03.2017, eingegangen am 22.03.2017, den am 16.12.2016 von der Regionalversammlung Südhessen beschlossenen Entwurf des „**Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen**“ einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der Gemeinde mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19.05.2017 (spätestens jedoch bis zum 02.06.2017) vorgelegt.

Gleichzeitig findet eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom 03.04.2017 bis 19.05.2017 beim Regierungspräsidium Darmstadt und den Kreisverwaltungen (u.a. in 64646 Heppenheim, Bürgerbüro, Graben 15) sowie im Internet statt.

Gleitende Arbeitszeit. Bitte Besuche und Anrufe möglichst Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr; Montag bis Mittwoch 13.30 – 15.30 Uhr; Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
F:\Planungsverfahren\Regionalplan Südhessen\Teilplan Erneuerbare Energien 2016\2017-04-24_AnRpDA_VorabStellungnahme_zu_Entwurf_SachlicherTeilplanEE_RPS .docx

Da aufgrund der bestehenden Terminplanung für die gemeindlichen Beschlussgremien eine rechtzeitige Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die gemeindliche Stellungnahme nicht möglich ist, beabsichtigt die Verwaltung nach erfolgter Beschlussfassung des Gemeindevorstandes eine vorläufige fristgerechte Stellungnahme unter dem Vorbehalt der entsprechenden Zustimmung der Gemeindevertretung abzugeben.

Im bisherigen Aufstellungsverfahren hatte in der Zeit vom 24.02.2014 bis 25.04.2014 bereits eine Offenlage eines ersten Entwurfs des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien bei gleichzeitiger Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen stattgefunden.

In diesem Rahmen hat die Gemeinde Fürth entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.04.2014 mit Schreiben vom 02.04.2014 gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt eine Stellungnahme abgegeben.

Zur Erarbeitung der jetzt vorliegenden geänderten Entwurfsplanung wurden mehrere tausend Stellungnahmen geprüft und berücksichtigt. Daraus ergaben sich insbesondere im Bereich der Windenergieplanungen Änderungen im Text, Umweltbericht, der Karte sowie den Flächensteckbriefen.

Für die Gemeinde Fürth nach wie vor nicht relevant bleibt die gleichzeitig erfolgte Vorlage des durch die Verbandskammer für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt-Rhein-Main beschlossenen **„Entwurfes des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energien zum Regionalen Flächennutzungsplan“** mit entsprechender Gelegenheit zur Stellungnahme.

Durch den die Städte und Gemeinden des Ballungsraumes Rhein-Main überplanenden **Regionalen Flächennutzungsplan** ist das Gemeindegebiet Fürth weder direkt noch als Nachbarkommune betroffen, so dass Belange der Gemeinde Fürth durch diese Planung nicht erkennbar berührt werden, weshalb dazu auch eine Stellungnahme nicht für erforderlich erachtet wird.

Der **Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplanentwurfes Südhessen** hingegen berührt die städtebauliche Belange der Gemeinde Fürth insofern, dass insbesondere aufgrund der durch eine wirksame Regionalplanung ausgelösten Anpassungspflicht für die kommunale Bauleitplanung eine direkte Betroffenheit vorliegt.

Daher ist eine Überprüfung der in Form von

- Text und Umweltbericht
- Flächensteckbriefen
- Karte Regionalplan im Maßstab 1: 100.000

enthaltenen regionalplanerischen Zielvorgaben und Aussagen der erneut zur Stellungnahme vorgelegten Planung angezeigt.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer Vereinbarkeit der Entwurfsplanung mit dem beschlossenen Planungswillen der Gemeinde, welcher in Form der gültigen Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen dokumentiert ist.

I. WINDENERGIENUTZUNG

Grundlage für die vorliegende Planung bildet nach wie vor das Ergebnis des von der Landesregierung einberufenen Energiegipfels im November 2011, wonach in Hessen bis zum Jahr 2050 eine Energiebereitstellung zu 100 % auf Basis regenerativer Energien möglich erscheint. In diesem Zusammenhang wurde auch der erforderliche Zubau an Windenergieanlagen erörtert und vereinbart, dass zukünftig Flächen in einer Größenordnung von 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen sollen. Entsprechende Vorgaben und Kriterien wurden sodann in die Landesentwicklungsplanung als planungsrechtliche Vorgaben für die Regionalplanungen aufgenommen.

Mit dem als Entwurf vorgelegten „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen“ werden nunmehr die nach Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der 1. Offenlage des Planungsentwurfes ermittelten und zur Festlegung beabsichtigten „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ als Ziele der Raumordnung festgelegt und als rote und blaue Flächenschraffur in der Kartendarstellung ausgewiesen.

In den in der Karte **rot** festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb dieser Vorranggebiete –mit Ausnahme der blau dargestellten Vorranggebiete- ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

In den in der Karte **blau** festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie ebenfalls Vorrang vor entgegenstehenden

Nutzungen. Diese Flächen liegen jedoch im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen, weshalb dort eine mögliche Errichtung von Windenergieanlagen von einer positiven Einzelfallprüfung nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) abhängig ist. Da die Regionalplanung keine Prognose über das Ergebnis der jeweiligen Einzelfallprüfungen treffen kann, sind die blau gekennzeichneten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auch nicht als Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung festgelegt.

Als für das Gemeindegebiet Fürth ggf. bedeutsame Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie hat die Regionalversammlung Südhessen u.a. folgende Ausschlusskriterien und Abstandspuffer in Form von harten und weichen Tabuzonen beschlossen:

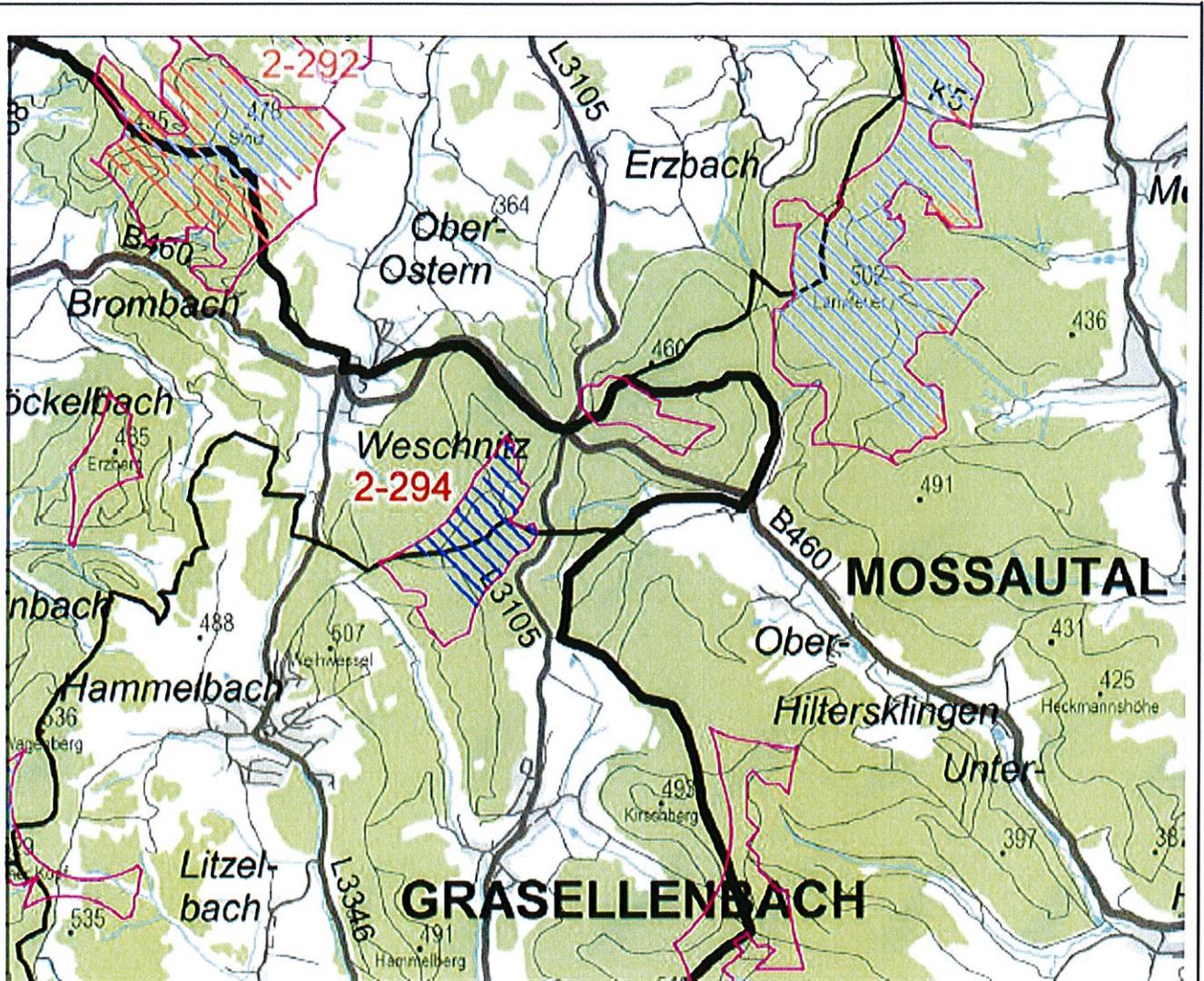
(Harte Tabuzonen sind nachstehend als **Fettdruck** dargestellt.)

- a) Einbeziehung von Flächen die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m über Grund von mindestens 5,75 m/s aufweisen.
- b) Zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren (weiche Tabuzone). Aufgrund der vorliegenden Rechtsprechung ist zu **Flächen mit Wohnnutzung** ein Mindestabstand vom Dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlagen einzuhalten. Bei den aktuell zur Ausführung kommenden Anlagen mit 200 m Gesamthöhe ergibt sich somit ein Mindestabstand von mindestens **600 m** zu Flächen mit Wohnnutzung als harte Tabuzone.
- c) Zu Aussiedlerhöfen / Splittersiedlungen (Wohnen im Außenbereich) sowie zu bestehenden und geplanten Industrie und Gewerbegebieten ist ein Mindestabstand von **600 m** einzuhalten. Dabei ist berücksichtigt, dass Wohnbebauung im Außenbereich ebenso wie Wohnnutzung in Gebieten mit gewerblichem Charakter höhere Lärmwerte tolerieren muss als eine in allgemeinen oder reinen Wohngebieten.
- d) In festgesetzten **Wasserschutzgebieten Zone I und Zone II** sind keine Windenergieanlagen zulässig.
- e) Vermeidung der „Umfassung von Ortschaften“, wenn der freie Blick (180°) vom äußeren Rand der Wohnbebauung einer Ortschaft in die Landschaft ohne Windenergieanlagen von mindestens 60° möglich ist und der Umfassungswinkel unter 120° beträgt.
- f) Zu zweistreifigen Straßen und Bahnlinien ohne Fernverkehr sowie Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
- g) Die Mindestgröße eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie beträgt 10 ha für die Errichtung von mindestens **drei** Windenergieanlagen.

Bei der 1. Offenlage des Planentwurfes hatten insbesondere die vorstehend unter a), b) und c) beschriebenen Pufferzonen Anlass zu Bedenken aus Sicht der durch die Gemeinde Fürth zu wahrenen Belange gegeben, da die mit rechtsgültiger Bauleitplanungen ausgewiesenen Siedlungsflächen und Außenbereichsbebauungen teilweise näher zu den damaligen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie lagen.

Mit dem nunmehr zur Stellungnahme vorliegenden Planentwurf wurden diese Konflikte berücksichtigt und die ursprünglich geplanten Flächen der Vorranggebiete reduziert bzw. vollständig gestrichen. Von den ursprünglich **5** im Gemeindegebiet vorgesehenen Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie sind aktuell nur noch **3 mit reduzierter Flächenausweisung** enthalten.

Nachstehend werden anhand der **Flächensteckbriefe** der im Gemeindegebiet geplanten Vorrangflächen Vorschläge zur Stellungnahme dazu im Einzelnen formuliert:



Maßstab

1:50.000

Legende

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem TPEE Entwurf 2013 ■ Windenergieanlage, bestehend od. genehmigt Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche um die Flugsicherungsanlagen | <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet für Forstwirtschaft** Siedlungsraum*** Bundesstraße, vierstreifig* Bundesstraße, zweistreifig* Staatliche Straße* Schienenstraße* Regierungsgrenze* Kreisgrenze* Gemeindegrenze* |
|---|--|

Quelle:
 * ATKIS
 ** Regionalplan Südhessen / Regionaler Fachemissionsplan 2010
 *** Vorranggebiet Siedlung und Vorranggebiet Industrie und Gewerbe jeweils Bestand und Planung gemäß Regionalplan Südhessen / Regionaler Fachemissionsplan 2010
 Herausgeber und Bearbeitung: Regierungspräsidium Darmstadt - Geschäftsbereich der Regionalentwicklung Südhessen und Regionalverband Frankfurt/Rhein/Main. Diese Karte ist im Rahmen des § 5 Umweltschutzgesetz geschützt.

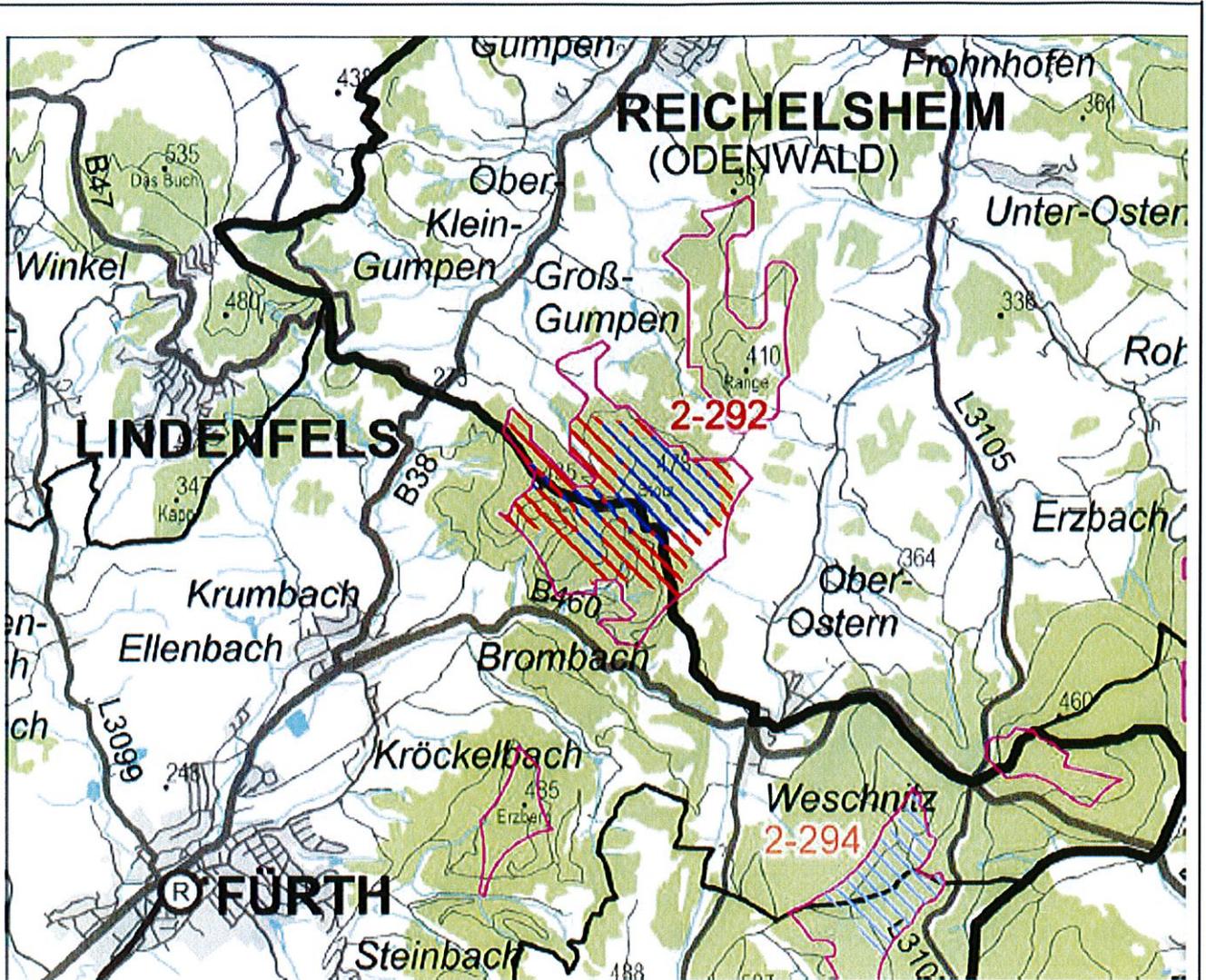
Datengrundlage:
 ATKIS DLM 25 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 ATKIS DLM 250 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2004

Kreis(e):	ODW, BERG		
Kommune(n):	Reichelsheim (Odenwald), Fürth/Odenwald		
Flächengröße:	144,9 ha	Windhöflichkeit (TÜV-Süd):	5,75 - 6,75 m/s
Charakteristik der betroffenen Naturräume	<p>Der Vordere Odenwald mit dem Melibokus mit 517 m ü. NN stellt eine dicht besiedelte, walddreiche Mittelgebirgslandschaft mit überwiegendem Laubwaldanteil dar. Eine Besonderheit sind die Blockschuttüberlagerungen an steilen Hängen, bzw. die "Felsenmeere" mit typischen Blockschuttwäldern. Charakteristisch sind das verzweigte Gewässernetz mit Quellbächen und Fließgewässern sowie die miteinander verzahnten Kleinstrukturen aus Hecken, Feldgehölzen, Sukzessionsflächen, Streuobstwiesen, Hohlwegen und Magerrasen.</p> <p>(Quelle: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Die Naturräume Hessens, Wiesbaden 1988)</p>		
Genehmigte WEA:	Zum Redaktionsschluss sind keine bestehenden oder genehmigten WEA vorhanden.		
Flächenänderung gegenüber Entwurf 2013	<p>Die ermittelte Potenzialfläche 292 liegt in Reichelsheim (Odenwald) und Fürth/Odenwald und hatte im Entwurf 2013 des Teilplans eine Größe von 196,5 ha.</p> <p>Die Potenzialfläche 292 wird aufgrund der Aktualisierung der Daten zur Außenbereichsbebauung im Nordwesten, Südwesten, Süden, Südosten und Osten (Gumpen, Brombach, Osterbachtal) reduziert.</p> <p>Aufgrund der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz wird die Potenzialfläche 292 im Norden und Osten reduziert (Lage in 1 km-Pufferradien von zwei Rotmilanhorsten).</p> <p>Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und damit auch der Kulturlandschaft sind aufgrund der Zielsetzung Vorranggebiete im Umfang von zwei Prozent der Landesfläche auszuweisen nicht grundsätzlich zu vermeiden. Daher wird trotz der Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse gegenüber dem Entwurf 2013 und um der Windenergienutzung substantziell Raum zur Verfügung zu stellen, an dieser Fläche festgehalten.</p> <p>Die Fläche wird weiterhin als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie 2-292 dargestellt und auf 144,9 ha reduziert.</p>		
Hinweise für die Genehmigungsplanung:			
Nachsorgender Bodenschutz	Im Vorranggebiet liegen laut Fachbehörde keine Einträge für Altflächen (Altlasten) vor.		
Vorsorgender Bodenschutz	Im Vorranggebiet liegen Flächen mit einem hohen (4) / sehr hohen Erfüllungsgrad (5) der Bodenfunktionen vor. Bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes ergeben sich hier strengere Anforderungen.		
Bodendenkmäler	Es liegen keine Angaben der Fachbehörde über Bodendenkmäler im Vorranggebiet vor.		
Lage im Anlagenschutzbereich um FSA	60,1 ha liegen im Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA). Belange des Luftverkehrs sind im Genehmigungsverfahren abschließend zu klären.		
Wasserschutz	Das Vorranggebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III. Es können Standortoptimierungen und technische Maßnahmen an den Anlagen zum Schutz des Trinkwassers erforderlich werden.		
Sonstige Belange	Innerhalb des Vorranggebietes gibt es Waldflächen außer regelmäßigem Betrieb < 5 ha (W.a.r.B.-Flächen).		

Stellungnahme:

Belange der gemeindlichen Bauleitplanung werden durch das in reduzierter Ausdehnung ausgewiesene Vorranggebiet **2-294** nicht mehr beeinträchtigt. Für dieses Vorranggebiet liegt inzwischen eine (angefochtene) Genehmigung für fünf Windkraftanlagen vor, deren Standorte bei endgültiger Rechtskraft der Genehmigung in der Plandarstellung nachzutragen ist.

Das ursprünglich zusätzlich nördlich der Wegscheide ausgewiesene Vorranggebiet **112a** ist im vorliegenden Planungsentwurf entfallen. Als Begründung wird eine drohende Umfassung und damit eine Bedrängungswirkung für die Orte Erzbach, Grasellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen sowie Weschnitz angegeben. Das Entfallen der Vorrangfläche **112a** wird zur Kenntnis genommen.



Maßstab

1:50.000

Legende

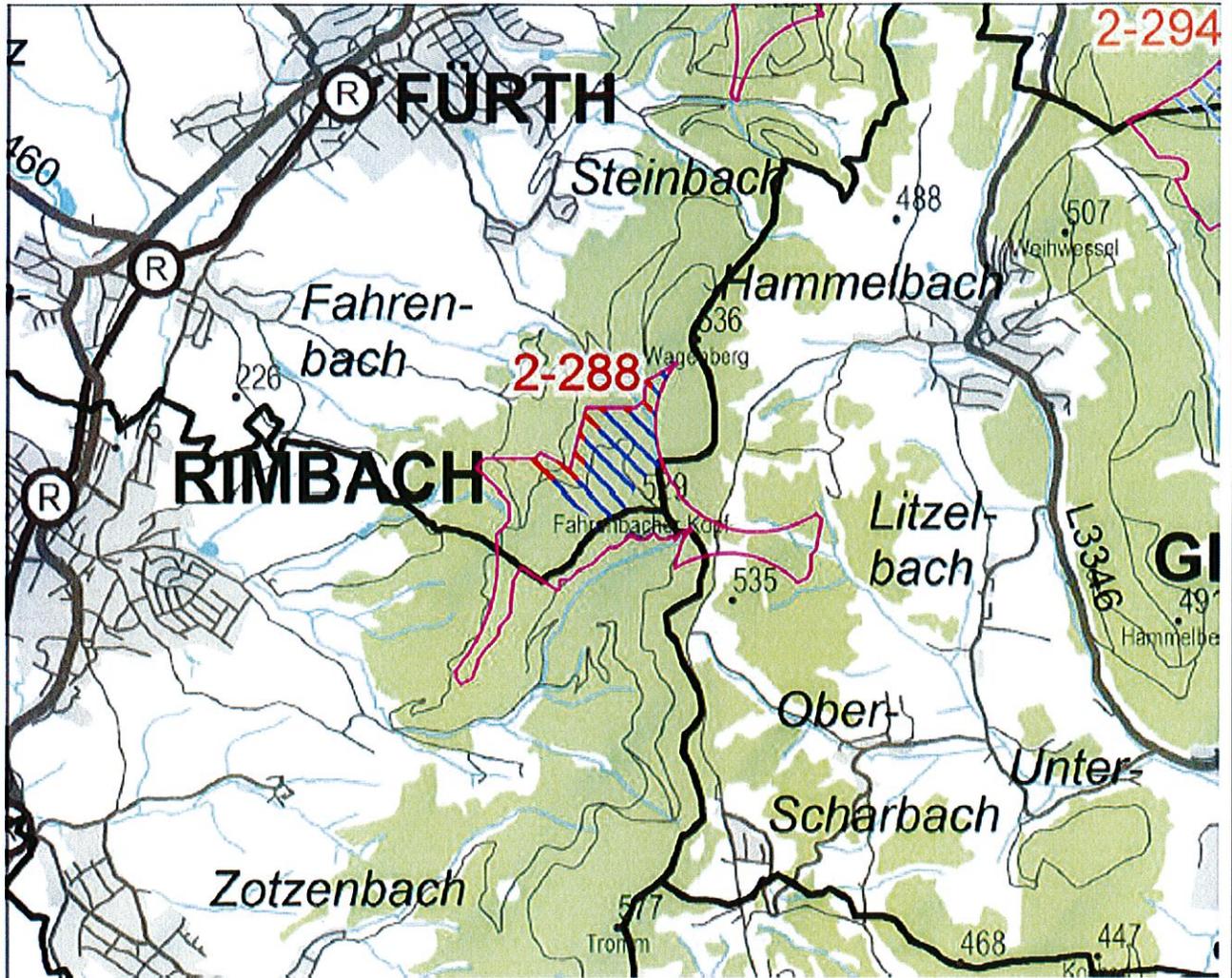
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem TREE Entwurf 2013 ■ Windenergieanlage, bestehend od. genehmigt Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche und die Flugsicherungsanlagen <p>Quelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ATK+S • Regionalplan Südhessen / Regionaler Fachemissionsplan 2010 • Vorranggebiet Siedlung und Vorranggebiet Industrie und Gewerbe jeweils Bestand und Planung gemäß Regionalplan Südhessen / Regionaler Fachemissionsplan 2010 <p>Herausgeber und Bearbeitung:
Regierungspräsidium Darmstadt -
Geschäftsstelle der Regionalentwicklung Südhessen
und Regionalverband Frankfurt/Rhein/Main
Diese Karte ist im Rahmen des §5 Urheberrechtsgesetz geschützt</p> | <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet für Forstwirtschaft** Siedlungsraum*** Bundesfernstraße, vierstreifig* Bundesfernstraße, zweistreifig* Sonstige Straße* Schienenstrecke* Regierungsbezirksgrenze* Kreisgrenze* Gemeindegrenze* <p>Datengrundlage:
ATK+S DLM 25 © Hessische Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation
ATK+S DLM 250 © Bundesamt für
Kartographie und Geodäsie 2004</p> |
|--|---|

Kreis(e):	ODW, BERG		
Kommune(n):	Reichelsheim (Odenwald), Fürth/Odenwald		
Flächengröße:	144,9 ha	Windhöffigkeit (TÜV-Süd):	5,75 - 6,75 m/s
Charakteristik der betroffenen Naturräume	<p>Der Vordere Odenwald mit dem Melibokus mit 517 m ü. NN stellt eine dicht besiedelte, walddreiche Mittelgebirgslandschaft mit überwiegendem Laubwaldanteil dar. Eine Besonderheit sind die Blockschuttüberlagerungen an steilen Hängen, bzw. die "Felsenmeere" mit typischen Blockschuttwäldern. Charakteristisch sind das verzweigte Gewässernetz mit Quellbächen und Fließgewässern sowie die miteinander verzahnten Kleinstrukturen aus Hecken, Feldgehölzen, Sukzessionsflächen, Streuobstwiesen, Hohlwegen und Magerrasen.</p> <p>(Quelle: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Die Naturräume Hessens, Wiesbaden 1988)</p>		
Genehmigte WEA:	Zum Redaktionsschluss sind keine bestehenden oder genehmigten WEA vorhanden.		
Flächenänderung gegenüber Entwurf 2013	<p>Die ermittelte Potenzialfläche 292 liegt in Reichelsheim (Odenwald) und Fürth/Odenwald und hatte im Entwurf 2013 des Teilplans eine Größe von 196,5 ha.</p> <p>Die Potenzialfläche 292 wird aufgrund der Aktualisierung der Daten zur Außenbereichsbebauung im Nordwesten, Südwesten, Süden, Südosten und Osten (Gumpen, Brombach, Osterbachtal) reduziert.</p> <p>Aufgrund der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz wird die Potenzialfläche 292 im Norden und Osten reduziert (Lage in 1 km-Pufferradien von zwei Rotmilanhorsten).</p> <p>Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und damit auch der Kulturlandschaft sind aufgrund der Zielsetzung Vorranggebiete im Umfang von zwei Prozent der Landesfläche auszuweisen nicht grundsätzlich zu vermeiden. Daher wird trotz der Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse gegenüber dem Entwurf 2013 und um der Windenergienutzung substanziiell Raum zur Verfügung zu stellen, an dieser Fläche festgehalten.</p> <p>Die Fläche wird weiterhin als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie 2-292 dargestellt und auf 144,9 ha reduziert.</p>		
Hinweise für die Genehmigungsplanung:			
Nachsorgender Bodenschutz	Im Vorranggebiet liegen laut Fachbehörde keine Einträge für Altflächen (Altlasten) vor.		
Vorsorgender Bodenschutz	Im Vorranggebiet liegen Flächen mit einem hohen (4) / sehr hohen Erfüllungsgrad (5) der Bodenfunktionen vor. Bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes ergeben sich hier strengere Anforderungen.		
Bodendenkmäler	Es liegen keine Angaben der Fachbehörde über Bodendenkmäler im Vorranggebiet vor.		
Lage im Anlagenschutzbereich um FSA	60,1 ha liegen im Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA). Belange des Luftverkehrs sind im Genehmigungsverfahren abschließend zu klären.		
Wasserschutz	Das Vorranggebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III. Es können Standortoptimierungen und technische Maßnahmen an den Anlagen zum Schutz des Trinkwassers erforderlich werden.		
Sonstige Belange	Innerhalb des Vorranggebietes gibt es Waldflächen außer regelmäßigem Betrieb < 5 ha (W.a.r.B.-Flächen).		

Stellungnahme:

Belange der gemeindlichen Bauleitplanung werden durch das in reduzierter Ausdehnung ausgewiesene Vorranggebiet **2-292** nicht mehr betroffen. Entsprechend der gemeindlichen Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage wurde die Fläche des Vorranggebietes verkleinert, so dass in Bezug auf die Bauflächendarstellung der Ortsteile Krumbach und Brombach im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth der Mindestabstandspuffer von 1.000 m vollständig eingehalten ist. Ebenfalls ist zur Außenbereichsbebauungen mit Wohnnutzung im Ortsteil Weschnitz (Leberbach) der Mindestabstand von 600 m nunmehr eingehalten.

Das ursprünglich zusätzlich am Erzberg ausgewiesene Vorranggebiet **288a** ist im vorliegenden Planungsentwurf entfallen. Begründet ist dies, entsprechend der gemeindlichen Stellungnahme zur 1. Offenlage in der notwendigen Reduzierung aufgrund der bestehenden Außenbereichsbebauung und der danach verbleibenden Restfläche unterhalb der Mindestgröße von 10 ha. Das Entfallen der Vorrangfläche 288a wird zustimmend zur Kenntnis genommen.



Maßstab

1:40.000

Legende

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie aus dem TPEE Entwurf 2013 Windenergieanlage, bestehend od. genehmigt Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche und die Flugsicherungsanlagen <p>Quelle
* AT 98
** Regionalplan Südhessen / Regionaler Fachenerntungsplan 2013
*** Vorranggebiet Siedlung und Vorranggebiet Industrie und Gewerbe jeweils Bestand und Planung gemäß Regionalplan Südhessen / Regionaler Fachenerntungsplan 2013</p> <p>Herausgeber und Bearbeitung
Regierungspräsidium Darmstadt / Geschäftsbereich der Regionalentwicklung Südhessen und Regionalverband FrankfurtRheinMain
Diese Karte ist im Rahmen des § 5 Umweltschutzgesetz geschützt</p> | <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet für Forstwirtschaft** Siedlungsraum*** Bundesfernstraße, vierstreifig* Bundesfernstraße, zweistreifig* Sonstige Straße* Schienenstrecke* Regierungsbezirksgrenze* Kreisgrenze* Gemeindegrenze* <p>Datengrundlage
ATKS DUM 25 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
ATKS DUM 250 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2014</p> |
|---|---|

Kreis(e):	BERG		
Kommune(n):	Fürth/Odenwald, Grasellenbach, Rimbach		
Flächengröße:	33,7 ha	Windhöufigkeit (TÜV-Süd):	5,75 - 6,5 m/s
Charakteristik der betroffenen Naturräume	<p>Der Vordere Odenwald mit dem Melibokus mit 517 m ü. NN stellt eine dicht besiedelte, walddreiche Mittelgebirgslandschaft mit überwiegendem Laubwaldanteil dar. Eine Besonderheit sind die Blockschuttüberlagerungen an steilen Hängen, bzw. die "Felsenmeere" mit typischen Blockschuttwäldern. Charakteristisch sind das verzweigte Gewässernetz mit Quellbächen und Fließgewässern sowie die miteinander verzahnten Kleinstrukturen aus Hecken, Feldgehölzen, Sukzessionsflächen, Streuobstwiesen, Hohlwegen und Magerrasen.</p> <p>(Quelle: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Die Naturräume Hessens, Wiesbaden 1988)</p>		
Genehmigte WEA:	Zum Redaktionsschluss sind keine bestehenden oder genehmigten WEA vorhanden.		
Flächenänderung gegenüber Entwurf 2013	<p>Die ermittelte Potenzialfläche 288 liegt in Fürth/Odenwald, Rimbach, Grasellenbach und hatte im Entwurf 2013 des Teilplans eine Größe von 102,9 ha. Die ermittelte Potenzialfläche wird im Norden aufgrund der Aktualisierung der Daten zur Außenbereichsbebauung reduziert. Desweiteren ist die ermittelte Potenzialfläche aufgrund der Aktualisierung der Daten zum Artenschutz (1 km-Pufferradius eines Horstes des Rotmilans) im Westen weiter reduziert worden.</p> <p>Im Süden entfällt ein Teil der Potenzialfläche 288 aufgrund einer Waldabteilung (sehr naturnahe, exponierte Buchenwaldfläche). Eine weitere Teilfläche der Potenzialfläche 288 direkt anschließend Richtung Südwesten entfällt aufgrund des dortigen Granitvorkommens, das als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten im RPS/RegFNP 2010 festgelegt ist.</p> <p>Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und damit auch der Kulturlandschaft sind aufgrund der Zielsetzung Vorranggebiete im Umfang von zwei Prozent der Landesfläche auszuweisen nicht grundsätzlich zu vermeiden. Daher wird trotz der Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der erheblichen Reduzierung der Flächenkulisse gegenüber dem Entwurf 2013 und um der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung zu stellen, an dieser Fläche festgehalten.</p> <p>Die Fläche wird weiterhin als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie 2-288 dargestellt und auf 33,7 ha reduziert.</p>		
Hinweise für die Genehmigungsplanung:			
Nachsorgender Bodenschutz	Im Vorranggebiet liegen laut Fachbehörde keine Einträge für Altflächen (Altlasten) vor.		
Vorsorgender Bodenschutz	Bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen im Vorranggebiet keine besonderen Anforderungen.		
Bodendenkmäler	Es liegen keine Angaben der Fachbehörde über Bodendenkmäler im Vorranggebiet vor.		
Lage im Anlagenschutzbereich um FSA	25,3 ha liegen im Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA). Belange des Luftverkehrs sind im Genehmigungsverfahren abschließend zu klären.		
Wasserschutz	Das Vorranggebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III. Es können Standortoptierungen und technische Maßnahmen an den Anlagen zum Schutz des Trinkwassers erforderlich werden.		
Sonstige Belange	Zum Redaktionsschluss liegen keine sonstigen Belange vor.		

Stellungnahme:

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch das in reduzierter Ausdehnung ausgewiesene Vorranggebiet **2-288** nicht direkt betroffen. Die nunmehr nahezu ausschließlich im Gemeindegebiet Fürth liegende Fläche des Vorranggebietes befindet sich im Eigentum der Gemeinde Fürth. Damit ist eine gegen den Willen der Gemeinde stehende Nutzungsentwicklung dort schon aus eigentumsrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Die Ausweisung des Vorranggebietes wird seitens der Gemeinde Fürth zur Kenntnis genommen.

II. SOLARENERGIE

Auf der Regionalplanungsebene erfolgt unverändert keine Ausweisung von konkreten Bereichen zur flächenhaften Nutzung für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen, sondern lediglich eine Steuerung durch textliche Vorgaben. Als **grundsätzlich ungeeignet** für Photovoltaik- Freiflächenanlagen werden „Vorranggebiete für“ Siedlung“, Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, „Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur“ und „geplante Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ benannt. Als **grundsätzlich regionalplanerisch geeignet** sind „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ und „Deponien (in Abfallentsorgungsanlagen enthalten)“ aufgeführt.

In allen übrigen Bereichen ist eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung der Voraussetzungen erforderlich unter denen die betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik- Freiflächenanlagen beanspruchbar sind.

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch die Aussagen des Regionalplanentwurfes zur Solarenergie nicht direkt betroffen, sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

III: BIOENERGIE

Wie auch bei der Solarenergie erfolgt nach wie vor für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie die räumliche Steuerung durch die textliche Formulierung von Konflikt-, Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien. Danach sind **grundsätzlich** für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen **ungeeignet**:

„Vorranggebiete für Siedlung, Bestand und Planung“, „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ und „Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur“.

Raubedeutsame Bioenergieanlagen **sollen vorrangig** in „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“, „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ und „Flächen für Abfallentsorgung“ errichtet werden. In allen übrigen Bereichen ist eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung der Voraussetzungen erforderlich, unter denen die betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen beanspruchbar sind.

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch die Aussagen des Regionalplanentwurfes zur Bioenergie nicht direkt betroffen, sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

IV. Sonstige Erneuerbaren Energien- Geothermie und Wasserkraft

Die in der Region verfügbaren sonstigen regenerativen Energien wie Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Die Nutzung der Tiefengeothermie für die Stromerzeugung soll möglichst mit einer Nutzung der Wärmeenergie gekoppelt werden.

Geothermieanlagen sollen vorrangig in Industrie und Gewerbegebieten bzw. gebündelt mit sonstigen baulichen oder mit Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

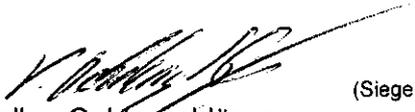
Die Nutzung der Wasserkraft an den Fließgewässern soll insbesondere durch Anlagenoptimierung oder Wiederinbetriebnahmen gefördert werden.

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch die Aussagen des Regionalplanentwurfes zu „Sonstige Erneuerbaren Energien- Geothermie und Wasserkraft“ nicht direkt betroffen, sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung:

Die Gemeinde Fürth/Odenwald nimmt den vorliegenden, durch die Regionalversammlung am 16.12.2016 beschlossenen Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen insgesamt zustimmend zur Kenntnis. Hinsichtlich der Vorgaben und Ausweisungen zur Windenergienutzung wird, wie im vorstehenden Vorlagetext im Einzelnen ausgeführt, zu den im Gemeindegebiet gelegenen Ausweisungen von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie Stellung genommen.

Mit freundlichen Grüßen


(Siegel)
Volker Oehlenschläger
Bürgermeister